

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V. (DBVW) ist der Zusammenschluss der verbandlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zum Referentenentwurf für ein Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland nehmen zu können. Diese ist vorbehaltlich weiterer Ergänzungen nicht abschließend.

Grundsätzlich unterstützt der DBVW e.V. eine Initiative zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland. Dennoch sind folgende Anmerkungen nötig:

Punkt 2 § 1

Das Bundesnaturschutzgesetz spricht in § 1 (2) von der biologischen Vielfalt. Es geht dabei definitiv um die Schutzmaßnahmen der belebten (biotischen) Umwelt. Warum sollen dort unter den Punkten 4 und 5 plötzlich noch abiotische Faktoren wie Boden und Landschaften eingebracht werden. Das ist an der Stelle unlogisch und fraglich, zumal in Absatz 4 genau diese Punkte noch einmal abgehandelt werden.

Nummer 5, die neu eingefügt werden soll, benutzt (sehr)! unbestimmt Rechtsbegriffe, nämlich das Freiräume vor Verunstaltung und Zersiedelung bewahrt werden sollen. Eigentlich ist das in der Eingriffsregelung abgearbeitet, im Zweifel wird es landwirtschaftlichen Aussiedlungen hier schwerer gemacht. Die Passage halten wir für fraglich.

§ 1 (3) Nr. 2 wird durch zwei Halbsätze ersetzt. Dabei sollen die Böden auch vor Humusverlust und Erosion bewahrt werden. Das ist im Prinzip nicht falsch, gehört aber nicht in ein Naturschutzgesetz, sondern in das Bodenschutzgesetz und da ist es ausreichend geregelt, außerdem ist es auch bei der Definition der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft im Bundesnaturschutzgesetz schon definiert. Das hier auch die natürliche Bodenfruchtbarkeit angesprochen ist, kann man begrüßen, wenn es darauf abzielt, auch die "Nutzbarkeit" der Böden im Auge zu haben. Aber das meint man wahrscheinlich gerade nicht. Von daher ist auch dieser Punkt kritisch zu sehen.

Im neuen § 1 (6) steht, dass gartenbaulich und landwirtschaftlich genutzte Flächen, so wie auch für andere Nutzungen, zu erhalten und neu zu schaffen sind. Wäre zu begrüßen, liest sich aber angesichts der umfangreichen Liste als nicht besonders wirksam. Es erscheint mir als Feigenblatt, aber das kann man wohl schwerlich schreiben.

Punkt 3 § 2:

Der Punkt wird im Hinblick auf freiwillige Maßnahmen der Landwirtschaft begrüßt.

Punkt 6 § 11 Landschaftspläne

Im neuen Gesetz soll den Landschafts- und Grünordnungsplänen wesentlich mehr Bedeutung zukommen. Die Gefahr besteht dabei natürlich wieder vermehrt, dass praxisferne Wunschpläne aus naturschutzfachlicher Sicht verabschiedet werden und die Landnutzer anhand dieser Vorgaben dann in ihrer Bewirtschaftung entsprechend beschränkt werden.

Dies bedeutet, dass bei den Landschafts- und Grünordnungsplänen der Teil, der die Versorgungsfunktion der Böden betrifft, stärker berücksichtigt wird. Klare Forderung wäre ein grundsätzlicher Fachbeitrag Landwirtschaft, der bei der Aufstellung der Landschaftspläne verbindlich berücksichtigt werden muss. Gleiches gilt für die Schutzfunktion der Böden (aus

wasserwirtschaftlicher Sicht); auch sollte dies in eigenen Kapiteln gesondert berücksichtigt und abgearbeitet werden.

Punkt 9 § 30 Gesetzlich geschützte Biotope

*Nein, man braucht keine neuen gesetzlich geschützten Biotope auf Bundesebene. Das können die Länder subsidiär viel besser und gezielter entscheiden. Also keine zusätzliche Nummer 7, zumal das „artenreiche mesophile Grünland“ in der Definition Streit auslösen wird. Der Hintergrund ist klar: Hier sollen nun fast alle bisher nicht erfassten Grünlandtypen der mittleren Standorte erfasst und geschützt werden. **Vollkommen kontraproduktiver Vorschlag!**, da als Folge die Grünlandbewirtschafter in der Mittelgebirgslage entweder die Flächen intensivieren (damit sie nicht als gesetzlich geschütztes Biotop gelten) oder ich lasse sie aus der Nutzung fallen. Mit der Folge, dass sie Verbuschen und kein Grünland mehr vorhanden sein wird. Wer pflegt und hält diese Grünlander offen, wenn keiner mehr wirtschaftlich beweiden kann?*

Punkt 10 § 30a: Ausbringung von Biozidprodukten

Ein pauschales Verbot lehnen wir ab. Außerdem wird hier für die Flächenkulisse nur eine Ausnahme („...soweit dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist...“) definiert. Hier sollte unbedingt die allgemeine Ausnahmeklausel bei den Ländern gezogen werden. Auch bei drohenden Totalverlusten beim Erntegut sollte eine Ausnahme möglich sein.

Mit freundlichem Gruß



Geschäftsführer

Deutscher Bund für verbandliche Wasserwirtschaft e. V. (DBVW)
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover

Telefon 0511 87966-0

E-Mail

Homepage www.dbvw.de